

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1899

7 (15.4.1899)

AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

aus und für Baden.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

LIII. Jahrgang.

Karlsruhe

15. April 1899.

Amtliches.

Nr. 2390.

Dienstweisung der Gerichtsärzte betreffend.

An die Grossherzoglichen Bezirks- und Bezirksassistentenärzte:

Nach § 48 Absatz 1 der Dienstweisung für Gerichtsärzte vom 4. Januar 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 33) ist der Gerichtsarzt zwar zur Besichtigung eines Verletzten auch befugt, wenn die Behandlung desselben durch einen Privatarzt stattfindet, darf aber an dem Verletzten nichts vornehmen, was nach dem Urtheil des behandelnden Arztes die Heilung stören könnte. Dies wurde mitunter so aufgefasst, dass der Gerichtsarzt in Abwesenheit des den Verletzten behandelnden Privatartzes zur Untersuchung des Verletzten dann nicht berechtigt sei, wenn nach Lage des Falls die Untersuchung ohne Abnahme des Verbands nicht möglich war. Diese Auslegung gab nicht selten zu Beschwerden und Auseinandersetzungen zwischen dem Gerichtsarzt und dem behandelnden Arzt Anlass, insbesondere in Fällen, wo der von dem Gerichtsarzt über die Zeit der beabsichtigten Untersuchung des Verletzten in Kenntniss gesetzte Privatarzt zu derselben nicht erschien, oder wo der Verletzte von auswärts — oft von weither — sich zum Amtsgericht begeben hatte und von diesem kurzer Hand dem Gerichtsarzt zur Untersuchung und gutachtlichen Aeusserung zugeschickt worden war.

Im Einverständniss mit dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts werden daher die Gerichtsärzte darauf hingewiesen, dass sie zu Folge einer Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft zur Untersuchung eines Verletzten auch in Abwesenheit des behandelnden Arztes dann befugt sind, wenn die Untersuchung nach dem pflichthaften Ermessen des Gerichtsarztes ohne Abnahme des Verbands nicht möglich ist und der behandelnde Arzt der Einladung zur Besichtigung des Verletzten nicht nachkommt, oder eine solche Einladung nach Lage des Falls nicht geschehen kann.

Selbstverständlich ist in solchen Fällen nach Beendigung der Untersuchung der Verband wieder kunstgerecht anzulegen.

Dieser Erlass ist den Privatärzten des Amtsbezirks zur Kenntnissnahme mitzutheilen.

Karlsruhe, den 2. April 1899.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Schmitt.

Notiz.

Anlässlich des Congresses zur Bekämpfung der Tuberculose findet in der Zeit vom 20. Mai bis 18. Juni 1899 in sämtlichen Räumen der »Philharmonie« in Berlin unter dem Ehrenpräsidium des Königlich Preussischen Staatsministers Dr. Bosse eine Ausstellung für Krankenpflege statt, welche bezweckt, die grosse Zahl der technischen Gerätschaften und Einrichtungen auf dem Gebiete der Krankenpflege weiteren Kreisen vorzuführen. Die Ausstellung, welche einen internationalen Charakter tragen wird, soll nur aus ausgewählten Gegenständen bestehen; zu diesem Zweck wird eine aus Vertretern der einzelnen einschlägigen Fächer bestehende Jury die angemeldeten Gegenstände prüfen und über ihre Zulassung entscheiden. Ueber die Zulassung wird jeder Aussteller ein Zulassungsdiplom erhalten; ausserdem werden Prämiierungen stattfinden. Auch sind Staatsmedaillen in sichere Aussicht gestellt worden.

Bei der Bedeutung des Apparates der Krankenpflege für den Universitätsunterricht und für die Ausbildung der Aerzte besteht die Absicht wenn möglich, aus der Ausstellung für Krankenpflege eine bleibende Einrichtung, eine Art von Museum für Krankenpflege, hervorgehen zu lassen.

Vorschläge über zur Ausstellung geeignete Objecte wollen an das Bureau der Ausstellung, Berlin S. W., Philharmonie Köthenerstrasse 32, eingesendet werden, woselbst auch die näheren Bestimmungen für die Ausstellung etc. kostenfrei zur Verfügung stehen.

Aus dem Vereinsleben.

Delegirtenversammlung der ärztlichen Kreis- resp. Bezirksvereine im
Grossherzogthum Baden,

am 25. März 1899 zu Karlsruhe im Museum.

Die Präsenzliste ergibt die Vertretung folgender Vereine: Konstanz: Dr. Seitz. Waldshut: Dr. Bäer. Lörrach: Dr. Bock. Oberer Breisgau: Dr. Schell. Freiburg: Medicinalrath Fritsch. Unterer Breisgau: Dr. Schinzing. Emmendingen. Ortenau: Dr. Moser-Wolfach. Rastatt-Gernsbach: Dr. Kriesche. Karlsruhe: Dr. Bongartz. Mannheim: Dr. Wegerle. Mosbach: Medicinalrath Dr. Hoffmann. Rastatt: Geheimer Hofrath Dr. Schenck. Baden-Baden und Donaueschingen haben sich entschuldigt.

Vom Aerzte-Ausschuss sind anwesend: Medicinalrath Dr. Dressler, vom Ministerium die Medicinalreferenten: Geheimer Rath Dr. Battlehner, Ober-Medicinalrath Dr. Hauser.

Protokoll.

Vor dem Eingehen in die Tagesordnung theilt Dr. Bongartz mit, dass der Referent für das erste Thema, Dr. Gutsch, durch Erkrankung abgehalten sei; zugleich erklärt er sich bereit, das Referat zu übernehmen, in Anbetracht der kurz nur bemessenen Zeit, welche eingehendes Studium nicht mehr gestattet habe, um Nachsicht bittend.

An Stelle des zum Vorsitzenden vorgeschlagenen Geheimen Rath Dr. Battlehner erklärt, um weiter keine Zeit zu versäumen, Medicinalrath Dr. Dressler sich zur Annahme der Function des Vorsitzenden bereit.

Schriftführer Dr. Schinzinger.

Vom Vorsitzenden zur Erstattung des ersten Referates aufgefordert:

»Die Uebertragung der Ehrengerichtsbarkeit auf die Kreis- resp. Bezirksvereine und die gesetzliche Einführung einer Standes- und Ehrengerichtsordnung« führt Bongartz-Karlsruhe etwa Folgendes aus:

»Der Aertzliche Ausschuss im Grossherzogthum Baden ist trotz seiner Disciplinargewalt nicht in der Lage, so zu wirken, wie es wünschenswerth ist. Hieran ist schuld die räumliche Ausdehnung, welche ein schnelles Ahnden von Vergehen unmöglich macht und die grosse Menge zu verfolgender Verfehlungen. So ist es denn dahin gekommen, dass jeder Kreisverein über Missstände in den Beziehungen der Collegen unter sich oder zu den Cassenorganen zu klagen hat. Die Besserung solcher Missstände ist nicht möglich, weil die Kreis- und Bezirksvereine die materiellen Mittel nicht besitzen, einmal gefasste Beschlüsse für alle Mitglieder wirklich bindend zu machen. Der ärztliche Kreis- resp. Bezirksverein ist wohl in der Lage, ein Vorgehen durch Androhen eines Verweises, durch den Verweis selbst, sowie durch Androhung der Ausschliessung zu ahnden, es sind das dann aber Verfügungen, die meist nur auf dem Papier stehen und denen irgend ein praktischer Werth nicht beikommt.

Hier ist nun kein anderes Mittel gegeben, als den ärztlichen Vereinen zur Ahndung von Vergehen ihrer Mitglieder die Disciplinargewalt des Ausschusses zu verleihen, insbesondere das Recht, Geldstrafen verhängen zu dürfen. Zur Voraussetzung hat diese Einrichtung die gesetzliche Einweisung aller Aerzte in Vereine. Dies die eine, die disciplinäre Seite, des Referates.

Nicht minder wichtig noch ist dessen zweite Seite, deren wirthschaftliche Bedeutung. Es muss nothwendig zur Durchführung von Wohlfahrtseinrichtungen für den ärztlichen Stand ein Umlagerecht für die ärztlichen Vereine bewilligt werden, wie es in Sachsen den Vereinen zusteht und in Preussen die Aerztekammern es erhalten sollen; es wird ja wohl Jedermann ohne Weiteres zugeben, dass die sogenannten Unterstützungen, wie sie bisher gegeben wurden, denn doch zu dürftig sind und zu sehr den drückenden Charakter eines Almosens haben.

Ein grosser Fehler, an dem die heute geltende Standesordnung leidet, ist ihr Unvermögen, auf das Verhältniss von Aerzten zu Cassenvorständen einzuwirken. Durchsicht man die Standesordnung, so findet man wohl recht viel von Consilien, für das Cassenwesen jedoch, welches an Bedeutung für den ärztlichen Stand immer mehr zunimmt, sind nur wenige Worte vorgesehen. Und doch muss man gerade bei den durch Cassenstreitigkeiten nöthig gewordenen Schiedsgerichten es immer und immer wieder bestätigt finden, dass die Cassen die Lage des wirthschaftlich Schwächeren zum Nachtheil des ärztlichen Standes ausnützen.

Wohl sind allerorts bindende Beschlüsse gefasst; es ermangelt aber zu deren Durchführung der Verein einer gesetzlichen Unterlage und so sind solche bindende Beschlüsse eben auch nur ganz ausnahmsweise gehalten worden. Zur genauen Durchführung solcher Beschlüsse, sei es nun Seitens der Aerzte, sei es Seitens der Casse, kann der Aerzte-Ausschuss nichts beitragen. Den Hauptnachtheil davon haben übrigens meist nicht die Cassen, sondern die Aerzte selbst gehabt, und von diesen wieder den grössten gerade die Mit-

glieder eines Vereines, den geringeren die Nicht-Vereinsmitglieder. Gerade die letzteren Aerzte finden die Cassen beinahe immer und spielen sie dann gegen die Mitglieder eines Vereines aus. Da nun dem Einzelnen, wie die Erfahrung leider gezeigt hat, gewöhnlich oft soviel an sittlicher Energie fehlt, dem werbenden Einfluss einer Casse unter Verletzung der >bindenden Beschlüsse< sich zu entziehen, so bedarf es sehr einer gesetzlichen Unterlage, jenen Beschlüssen auch gesetzliche Kraft zu verleihen; und selbst wenn einer ärztlichen Majorität soviel sittliche Energie zukommen sollte, so ist schon eine entgegengesetzte Minorität ungemein schadenbringend für das moralische Ansehen des Standes. Es muss aber mit dessen sittlichem Gehalt auch die wirthschaftliche Lage zurückgehen. Desshalb ist eine zeitgemässe Erweiterung unserer alten Standesordnung und eine gesetzliche Einführung derselben für alle Aerzte auch die Nicht-Vereinsmitglieder nöthig und sollte dies jetzt auch noch nicht möglich sein, so muss man eben vorderhand den Dingen ihren Lauf lassen. Es wird jedoch in aller Bestimmtheit die dann stets zunehmende Nothlage zum weiteren Ausbau, und zwar in einigen Jahren schon, zwingen.<

Dem gegenüber trägt Medicinalrath Fritschi-Freiburg etwa Folgendes vor:

>Fürs Erste stelle ich mich vor als Delegirten ohne Auftrag und zum Zweiten schicke ich voraus, dass jene, wohl Ihnen Allen bekannte, Darstellung in den Aerztlichen Mittheilungen aus und für Baden, nur die private Ansicht des Collegen Kaufmann wiedergibt, sich jedoch keineswegs mit der Meinung des Vereins Freiburger Aerzte deckt.

Ich gebe nun ohne Weiteres zu, dass die mit grosser Wärme und mit bester Ueberzeugung uns soeben mitgetheilten Ausführungen des Herrn Referenten viel gewinnendes haben, besonders was die Angaben über mangelnden sittlichen Gehalt vieler Aerzte betrifft, aber ich meine doch nicht Unrecht zu haben in der Annahme, dass College Bongartz die Verhältnisse für Karlsruhe doch zu düster gesehen hat. Demgegenüber, dass >bindende Vereinsbeschlüsse< Seitens des Vereines nicht auch durchgeführt werden könnten, wolle er nur darstellen, wie z. B. der Verein Freiburger Aerzte sich in dieser Frage gehalten habe. In Freiburg stellt der ärztliche Verein den Cassenorganen alle sich dazu meldenden Mitglieder zur Verfügung. Der Verein sieht streng darauf, dass eben auch nur der Verein Seitens der Cassen darum angegangen wird. Nicht der Preis etwa einer Consultation oder eines Besuches etc. sei die Hauptsache, sondern dass der Verein in Unterhandlung mit den Cassen tritt und dass dann der Verein auch die Garantien übernimmt, dass die Verabredungen eingehalten werden, sowohl von seinen Mitgliedern als auch von den Cassenorganen. So regelt z. B. ein besonderes Cassenstatut die wichtige Frage der Rezeptur. Theure, nicht oder nur wenig erprobte Mittel dürfen nicht verschrieben werden und Viel wird durch Handverkauf abgegeben. Die ärztlichen Gebührenforderungen werden durch eine besondere Commission geprüft eventuell corrigirt und gerügt und so kommt es, dass durch das Vorgehen des Vereins der Hauptsache nach Zufriedenheit herrsche.

Es ist eben nicht richtig, nur Beschlüsse zu fassen, es ist wichtig, durch den Verein mit den Cassen in Verbindung zu treten, wie es in Freiburg seit Jahren der Fall ist, und was gerade in Karlsruhe versäumt worden ist. Ohne dieses Verfahren wird auch die allerbeste Standesordnung nichts helfen. Wenn aber etwa 80 Aerzte, wie in Freiburg, zufrieden sind, so ist das doch ein schwerwiegendes Wort zur Entgegnung der soeben gehörten Ausführungen des Referenten, dass nur die Cassen den Nutzen davongetragen.

Und nun bitte ich zum Schluss meiner Ausführungen Referenten noch um ganz genaue Angaben, wie er sich die von ihm beantragte Uebertragung der Disciplinargewalt vom Ausschuss an die Vereine vorstellt, nachdem bis jetzt das nicht von ihm geschehen ist.

Zur Erwiederung führt Bongartz aus: »Seit Jahren haben wir uns in Karlsruhe alle Mühe gegeben, ähnliche Zustände wie die soeben von Freiburg gehörten zu erreichen, aber nur mit ganz geringem Erfolg. Wenn auch für die Stadt selbst ein geringer Nutzen zu erzielen war, so ist's auf dem Lande doch noch recht schlecht. Dort machen es die Collegen ganz wie sie wollen: von Zusammenhalt, vom Befolgen von gefassten Beschlüssen ist keine Rede und so werden dann auch die Collegen recht gegeneinander ausgespielt. Aehnlich so ist es in Pforzheim, wo in der Stadt selbst recht gute Zustände herrschen, auf dem Lande aber manches zu wünschen übrig bleibt.

Was nun die Frage anbelangt, in welcher Weise eine ehrengerichtliche Strafgewalt der Kreis- resp. Bezirksvereine anzustreben sei, so herrschte von Anfang im Karlsruher Vereine die Meinung vor, dass es am Zweckmässigsten sei, die volle Disciplinargewalt die der Aerzte-Ausschuss besitzt, aber auch das Recht Geldstrafen zu verhängen, auf Ehrengerichte zu übertragen, die von den Vereinen gewählt würden. Der Disciplinargewalt dieser Ehrengerichte sollten auch alle Nicht-Vereinsmitglieder unterstehen, so wie es auch im bayerischen Entwürfe vorgesehen ist. Dem an und für sich berechtigten Einwande, dass bei der Kleinheit mancher Bezirksvereine die Einrichtung solcher Ehrengerichte auf grosse Schwierigkeiten stossen und leicht zu Zerwürfnissen unter den Collegen führen könnte, lässt sich am besten dadurch begegnen, dass die Organisation der Kreisvereine für das ganze Land obligatorisch gemacht würde und der Jurisdiction der Kreisvereins-Ehrengerichte alle im Kreise ansässigen Aerzte unterständen. Da nun aber die Regierung sich schwerlich zu einer solchen Bewilligung der Disciplinargewalt auch über Nichtmitglieder verstehen wird, so bin ich der Ansicht, dass man sich gegen eine Zwangsorganisation nicht sträuben solle, wenn das Ziel auf andere Weise nicht zu erreichen ist. Diese mit oder ohne Zwangsorganisation zu Stande gekommenen Ehrengerichte der Kreisvereine sollten dann die erste Instanz bilden, während der Aerzte-Ausschuss als zweite fungieren könnte. Auch hatten wir gedacht, dass die erste Instanz ohne juristischen Beirath Recht sprechen könnte und es genügen würde, wenn in der zweiten ein solcher vorhanden sei. Da aber von ministerieller Seite Bedenken erhoben worden sind, dass auf Geldstrafe lautende Urtheile vollstreckbar seien, wenn sie ohne juristische Beihilfe zu stande gekommen, so könnte meines Erachtens die Bestimmung getroffen werden, dass solche Urtheile zu ihrer Vollstreckbarkeit der Genehmigung der zweiten Instanz bedürfen, während alle anderen Erkenntnisse der ersten Instanz ohne weiteres rechtskräftig sind, wenn kein Recurs dagegen erfolgt.

Ich muss nochmals betonen, dass gerade die Vergehen, welche schnelle Ahndung verlangten, auf dem bisherigen Wege, wenn überhaupt, viel zu langsam behandelt wurden und die meisten sind gar nicht an den Ausschuss gelangt. Selbst in Karlsruhe sind so recht schwere Vergehen gar nicht an den Ausschuss gelangt, selbst solche von Vereinsmitgliedern, und unbestraft geblieben. Mitschuld ist hieran die Indolenz der Vereinsmitglieder, solche Dinge nicht anzuzeigen, auch die Meinung, der Ausschuss befasse sich nicht gern mit diesen Sachen als Kleinigkeiten und entmuthigend für einen Vereinsarzt ist es auch, sehen zu müssen, wie die Professoren es durchaus nicht scheuten,

mit solchen Aerzten consultativen Verkehr zu halten, mit denen der Verein wegen Vergehen habe brechen müssen.

Fritschi erwidert: »Von einer Zwangsvereinigung wollen die Freiburger Aerzte nichts wissen. Es hat aber gerade der Verein Freiburger Aerzte die jüngeren Aerzte durch seine Beziehungen zu den Cassen zum Beitritt geradezu gezwungen. Ein solcher Zwang ist zu begrüßen, nicht aber der vom Karlsruher Kreisverein gewollte, durch den das in den letzten Jahren ungeahnt aufgeblühte Vereinsleben mit einem Schlag vernichtet werden wird. Alle ärztlichen Vereine besitzen Ehrengerichte und haben als zweite Instanz den Aerztlichen Ausschuss anerkannt, was die Karlsruher Aerzte nicht gethan haben.

Medicinalrath Dr. Dressler: »Der Aerztliche Ausschuss ist heute wiederholt so in die Discussion gezogen worden, dass ich mich äussern muss. Es ist doch wahrhaftig nicht Sache des Ausschusses, die Initiative zu ergreifen, und so mag es kommen, dass viele Vergehen vom Ausschuss nicht geahndet worden sind. Richtig befragt, ist der Ausschuss immer zu haben gewesen. Man unterscheide doch zwischen privaten Mittheilungen und einem officiellen Actenstück. Bezüglich der Ehrengerichtsbarkeit genügt der Ausschuss vollkommen. Es sind sogar Ausschuss und disciplinarische Gewalt in Baden wahrhaft ideale Schöpfungen, und Zwangsbestimmungen anderer Länder sind durchaus nicht wünschenswerth. Ob nun ein Arzt einem Verein angehört oder nicht, ist der Ausschuss, in richtiger Weise berufen, noch immer seiner Pflicht nachgekommen.

Ebenso ist der Ausschuss stets wenigstens bemüht gewesen, allen Unterstützungsgesuchen gerecht zu werden. Leider zeigt sich aber auch bei der Unterstützungscasse der alte Satz, dass eben nur Vereinigungen mit sehr vielen Mitgliedern gute Geschäfte machen. Vielleicht empfiehlt es sich als Besseres, die Aerzte anzuhalten, sich oder die Ihrigen bei gut fundirten, grossen Gesellschaften zu versichern.

In Erwiderung Bongartz: »Unterstützungen von 50, ja von 200 *M.* sind keine Unterstützungen, wie sie genügen, und Wohlfahrtseinrichtungen von genügender Wirksamkeit lassen sich ohne obligatorische Beitragspflicht aller Aerzte nicht schaffen. Ich beantrage nunmehr, es sollen die Delegirten in ihren Vereinen eine Abstimmung über die Bedürfnissfrage meines Antrages abhalten.

Protocollführer Schinzinger, durch sein Amt vom Reden abgehalten, beantragt, in aller Kürze, doch jetzt schon diese Vertreter zu vernehmen und theilt mit, »der Verein vom unteren Breisgau ist gegen Zwangsvereinigung und für Beibehaltung des jetzigen Verhältnisses.

Schinzingers Antrag, jetzt schon die Vertreter zu hören, befürwortet auch Fritschi.

Zuvor bemerkt der Vorsitzende Dressler noch, »fasst alle Fälle, die dem Ausschuss vorgelegen sind, sind nicht von den Vereinen, sondern vom Ministerium dem Ausschuss übergeben worden.

Nunmehr theilen die Vertreter der Vereine deren Ansicht mit:

Oberer Breisgau (Schell): »Wir sind gegen jede Zwangsorganisation, aber für Schaffung einer besonderen Instanz, welche durch gewisse Verhältnisse in Staufeu geboten ist. Bei uns herrscht eben das Empfinden, als sei der Ausschuss für solche Kleinigkeiten nicht zu haben.

Es erwidert Medicinalrath Dressler: »Der Ausschuss hat sich nie gesträubt, wenn etwas an ihn gelangt ist.

Kreisverein Konstanz (Seitz): ›Zwangsorganisation lehnen wir ab. Es ist eine Standesordnung für das ganze Land zu erstreben, zum Zweck engeren Anschlusses der Aerzte. Eventuell ist dem Karlsruher Vorschlag beizutreten, dass die Kreisvereine erste Instanz sein sollten‹.

Kreisverein Waldshut (Bär): ›Die jetzigen Verhältnisse sind für uns gut. Wir sind aber für eine Zwangsvereinigung, weil auch gute Gesellschaft schlechte Sitten verbessern kann‹.

Mannheim (Wegerle): ›Wir wünschen keine Zwangsorganisation und sind mit den bestehenden Verhältnissen zufrieden.

Mosbach: Ebenso.

Rastatt-Gernsbach (Kriesche): ›Wir sind gegen Zwangsorganisation. Es ist aber eine neue Standesordnung zu erstreben; auch müssen unbedingt ehrengerichtliche Schiedsgerichte verlangt werden und ich wundere mich nur, so viele der Herren zufrieden mit den jetzigen Verhältnissen zu hören, ist doch in der That das Ansehen des ärztlichen Standes noch niemals tiefer gesunken gewesen als heute‹.

Ortenau (Moser): ›Wir sind zufrieden mit dem bisherigen Modus der Schiedsgerichte. Zur Frage der Zwangsorganisation hat der Verein noch keine Stellung genommen‹.

Es ergibt sich somit Ablehnung des Antrages I der Tagesordnung.

Hierauf trug Bongartz-Karlsruhe sein eigenes Referat über Punkt II der Tagesordnung vor, welches verdient, im Original wiedergegeben zu werden.

M. H.! Wenn wir uns entschlossen haben, ausser der Berathung des eben erledigten Hauptthemas unserer heutigen Zusammenkunft noch eine weitere Besprechung anzuregen und Ihnen Vorschläge zu unterbreiten, welche eine festere Gestaltung der Beziehungen der einzelnen Vereine zu einander bezwecken, so leitet uns hierbei hauptsächlich der Gedanke, dass ein festerer Zusammenhang der Vereine zunächst einen Meinungs- und Ideenaustausch und sonst auch ein gemeinsames Handeln in wichtigen Standesangelegenheiten wesentlich erleichtern würde. Denn so wie die Verhältnisse jetzt liegen, müssen wir doch gestehen, dass die einzelnen Vereine, von dem, was in den anderen vorgeht, nur selten etwas erfahren und nur mühsam durch weitläufige Umfragen sich Kenntniss davon verschaffen können, welche Stellung diese in wichtigen den Stand berührenden Tagesfragen einnehmen, welche Einrichtungen sie getroffen haben zur Erreichung bestimmter Zwecke, — ich erinnere nur z. B. an die freie Arztwahl — welche Erfahrungen in gutem und schlechtem Sinne sie dabei gemacht haben und welchen Einfluss das Vereinsleben in den einzelnen Praxisbezirken überhaupt auf die wirthschaftliche und sociale Stellung der Aerzte ausübt und in welchem Maasse die ethischen Standesinteressen durch dasselbe gefördert werden. Neben diesen Fragen von mehr allgemeiner Wichtigkeit sind es auch oft solche von zunächst nur localer Bedeutung, die aber, zumal wenn sie sich in ähnlicher Weise an anderen Orten wiederholen, doch leicht von symptomatischer Bedeutung für die Lage des ärztlichen Standes werden können, deren Kenntniss weiteren Kreisen jetzt entgeht. Dass es für die Gesammtheit der Vereine von grossem Interesse ist, über alle die angedeuteten Vorgänge in dem Leben und Streben der einzelnen unterrichtet zu sein, damit gute Erfahrungen und Einrichtungen die sich bei einzelnen bewährt, von anderen nachgeahmt, Misserfolge und Fehler, die hier zu Tage getreten, anderwärts vermieden werden können, darüber kann wohl kaum eine Meinungsverschiedenheit bestehen und es fragt sich

nur, wie eine solche allgemeine Kenntniss der Vereinsvorgänge am einfachsten und zweckmässigsten zu erreichen ist. Das Hauptmittel hierzu ist meiner Ansicht nach eine gute Vereinspresse, in welcher Seitens der einzelnen Vereine über alles Wissenswerthe, was in denselben vorgeht, in ausführlicher Weise berichtet wird. Dass das Aertzliche Vereinsblatt, welches wohl alle Mitglieder unserer Vereine beziehen, bei seinem über das ganze Reich ausgedehntem Interessengebiete hierzu nicht dienen und über das Vereinsleben in den einzelnen Theilen des Reiches in der gewünschten ausführlichen Weise nicht berichten kann, leuchtet ohne Weiteres ein. So sehen wir eben auch, dass in verschiedenen Theilen des Reiches grössere Vereinsgruppen ihre eigene Presse haben, so die Berliner Landesvereine, die Thüringensche, die im Königreich Sachsen etc. und andere, wie die Bayerischen, dabei sind, sich ein Vereinsorgan zu schaffen. Letzteres brauchten die badischen Landesvereine nun nicht weiter zu thun und es würden ihnen diesbezügliche Bestrebungen wesentlich erleichtert dadurch, dass ohne grosse Opfer die »Aerztlichen Mittheilungen für Baden« sich zum officiellen Organe der badischen Landesvereine erheben liessen. In beschränktem Sinne sind sie es ja schon insofern, als unter der Rubrik »Aus den Vereinen« ab und zu einmal über eine Sitzung von einer Generalversammlung berichtet wird. Aber nur wenige Vereine sind es, die ein derartiges Lebenszeichen ab und zu von sich geben und von den meisten wissen wir nur aus dem Reichs-Medicinalkalender oder aus den Rechenschaftsberichten der Unterstützungscasse, dass sie überhaupt vorhanden sind. Und diese seltenen Berichte kommen dazu noch einem, wenn auch auserlesenen, so doch sehr kleinen Leserkreise zu Gesicht, denn die Aerztlichen Mittheilungen gleichen leider gar zu sehr einem Veilchen, das im verborgenen blüht. Die ganze Auflage desselben ist etwas über 350 Exemplare. Rechnet man hiervon die Exemplare ab, die von Behörden, Apotheken etc. gehalten werden, so ist anzunehmen, dass von den über 600 Mitgliedern unserer Vereine kaum ein Drittel auf das Blatt abonniert ist. Sollten aber die Aerztlichen Mittheilungen den Vereinszwecken in der oben angedeuteten Weise dienstbar gemacht werden, so müsste zunächst für eine grössere Verbreitung derselben Sorge getragen werden. Und das lässt sich meines Erachtens nur dadurch erreichen, dass alle oder wenigstens die grösste Mehrzahl der Vereine für sämtliche Mitglieder auf das Blatt abonniren, gerade so wie es für das Aertzliche Vereinsblatt geschehen ist. Einem solchen Vorgehen stehen allerdings zwei Hindernisse im Wege, welche sich aber beseitigen lassen. Das eine ist der verhältnissmässig hohe Abonnementspreis und das zweite der im Vergleich hierzu mässige Inhalt des Blattes. Was nun den Abonnementspreis anbelangt, so hat der Verleger erklärt, dass er bereit sei, soweit wie irgend möglich, entgegenzukommen, was für ihn um so leichter ist, als die Herstellungskosten für 6—700 Exemplare nicht wesentlich höher sind als für 300, und die Aerztlichen Mittheilungen durch Vermehrung der Abonnentenzahl voraussichtlich auch als Insertionsorgan gewinnen würden. Dem zweiten Uebelstand den Inhalt des Blattes betreffend würde einmal abgeholfen werden durch die erweiterte und vermehrte Berichterstattung über die Vorgänge in den Vereinen, und zwar müssten die Schriftführer der einzelnen Vereine geschäftsordnungsmässig verpflichtet werden, die Protocolle sowohl der wissenschaftlichen Sitzungen, wie der Generalversammlungen regelmässig zu veröffentlichen und über wichtige Vereinsangelegenheiten Berichte zu erstatten. Sodann ist auch anzunehmen, dass bei wesentlich vermehrtem

Leserkreis auch die wissenschaftlichen Originalarbeiten sich vermehren würden, insofern als mancher Autor, der seinen Publicationen speciell in den Kreisen badischer Collegen Verbreitung wünscht, sich des Blattes, von dessen Existenz jetzt die meisten überhaupt nichts wissen, mehr bedienen würden. Dass auch die redactionelle Thätigkeit dann ein ausgedehnteres und anregenderes Arbeitsfeld finden würde, ist ebenfalls selbstverständlich. Bei einem Abonnement von Vereinswegen könnten auch solche Mittheilungen der Vorstände an die Mitglieder, die jetzt durch Rundschreiben ergehen müssen, durch das Vereinsorgan erfolgen, zumal wenn dieselben kostenlos aufgenommen werden. Hiermit glaube ich im wesentlichen ausgeführt zu haben, welche Rolle ein von allen Mitgliedern zu haltendes Vereinsorgan bei der festeren Gestaltung der Vereinsbeziehungen zu spielen hat. Zur Ueberführung einer solchen engeren Föhlung wäre es ferner von Wichtigkeit, wenn die Vereine sich auch gegenseitig von solchen Vorgängen, die sich für eine Veröffentlichung in der Presse nicht eignen, deren Kenntniss für die anderen aber doch von Bedeutung ist, Mittheilung machten. Vor allem denke ich hierbei an solche schiedsgerichtliche Erkenntnisse und Vereinsbeschlüsse, welche den Ausschluss eines Mitgliedes und den Abbruch der Standesbeziehungen zu einem solchen oder auch zu einem ausserhalb des Vereinslebens stehenden Collegen zur Folge haben. Selbstverständlich ist, dass alle Standesvereine sich an derartige Beschlüsse eines einzelnen für gebunden erklären und ihren Mitglieder statutarisch die Verpflichtung auferlegen, sich streng nach denselben zu richten. Dann kann es nicht mehr vorkommen, dass die Mitglieder eines Vereins collegial verkehren mit einem Arzte, der von einem Nachbarvereine unter Abbruch der Standesbeziehungen ausgeschlossen worden, was uns in hiesiger Gegend z. B. mehrfach vorgekommen ist und noch vorkommt. Das durch ein solch gemeinsames Vorgehen, die Stellung von den schiedsgerichtlichen Urtheilen und den Vereinsbeschlüssen sich mehrten und die Wirkung derselben eine nachhaltigere sein würde, kann man wohl mit Grund annehmen. Auch erscheint es für dringend geboten, dass benachbarte Vereine, deren Praxisbezirke, besonders soweit Krankencassen in Frage kommen, ineinander übergreifen, sich zu gemeinsamem Vorgehen in allen diesen betreffenden Fragen verpflichten und keinerlei einseitige Beschlüsse fassen, ehe nicht der ernstliche Versuch zu einem solchen gemacht ist. Zum wenigsten sollte auch hier eine gegenseitige Mittheilung aller derartiger Vereinsbeschlüsse unter den Nachbarvereinen stattfinden. Ob die Einrichtung gemischter Schiedsgerichte für solche Fälle, in denen es sich um Differenzen zwischen zwei verschiedenen Vereinen angehörenden Collegen handelt, die sich der Jurisdiction eines der beiden Vereine nicht unterwerfen wollen, wünschenswerth ist, möchte ich mangels diesbezüglicher Erfahrung nicht entscheiden, vielleicht aber werden sich in der Discussion bestimmte Anhaltspunkte auch für diese Frage ergeben. Entscheidend wäre es in dieser Beziehung, ob Ihres Wissens Fälle dieser Art sich öfter ereignet, so dass eine Ergänzung unserer Standesordnung nach dieser Seite hin, zweckmässig wäre.

Ferner möchte ich Ihrer Erwägung anheimgeben, ob nicht ein in bestimmten Zwischenräumen etwa alle ein oder zwei Jahre einzuberufende Delegirtenversammlung der badischen ärztlichen Standesvereine für die Beziehungen der Vereine unter einander und für unsere allgemeine Standesbestrebungen von Nutzen sein würden. Zuzugeben ist, dass derartige Delegirtenversammlungen nicht dringend nothwendig erscheinen, wenn der

Aerzteausschuss, dessen Mitglieder ja ausschliesslich aus und durch die Vereine gewählt werden, mit letzteren stets in enger Fühlung bleibt und die Stimmung der Vereine und deren Stellung zu wichtigen Standesfragen für seine Entschliessungen und Anträge der Grossherzoglichen Regierung gegenüber als massgebend erachtet.

Während ich bezüglich dieser beiden letzten Punkte (gemischte Schiedsgerichte und regelmässige Delegirtenversammlungen) vorläufig keine bestimmte Anträge stellen, sondern nur einen Meinungs-austausch anregen möchte, gestatte ich mir hinsichtlich der Fragen eines Vereinsorgans und der gegenseitigen Anerkennung der auf Ausschluss aus den Vereinen und Abbruch der collegialen Standesbeziehungen lautenden Vereinsbeschlüsse Ihnen folgende Resolution zur Berathung und Annahme vorzuschlagen:

»Die in Karlsruhe versammelten Delegirten der badischen ärztlichen Standesvereine erkennen die Bedeutung einer officiellen Vereinspresse für die Herbeiführung und Unterhaltung engerer Beziehungen zwischen den Vereinen an, und beschliessen, ihren Vereinen das Abonnement auf die »Aerztlichen Mittheilungen aus und für Baden« von Vereinswegen, und die obligatorische Berichterstattung in denselben zu empfehlen. Gleichzeitig halten dieselben die gegenseitige Anerkennung der auf Ausschluss aus einem Verein und Abbruch der collegialen Standesbeziehungen lautenden schiedsgerichtlichen Erkenntnisse resp. Vereinsbeschlüsse für unbedingt nöthig und verpflichten sich, bei ihren Vereinen diesbezügliche statutarische Bestimmungen zu beantragen«.

Reichster Beifall wurde dem Referenten von allen Seiten. Mit Freude sprachen Dressler und Fritschi ihre vollste Zustimmung aus, ganz im Sinne aller Anwesenden, und besonders Fritschi betonte, dass er, wohl im Namen Aller, aussprechen dürfe, gerade dieses Referat sei eine ausgezeichnete Leistung, nach jeder Richtung hin, er wolle aber doch auch betonen, dass der erste Antrag, wenn auch fasst einstimmig abgelehnt, vom Referenten mit einer sehr anerkennenswerthen Wärme und Hingabe zu der von ihm als gut erkannten Sache vertreten worden sei.

Die von Dr. Bongartz beantragte Resolution wurde einstimmig zum Beschluss erhoben und die Delegirten verpflichteten sich, über das Resultat der diesbezüglichen Verhandlungen in ihren Vereinen dem Karlsruher Verein Mittheilung zu machen, der dann alles weitere zu veranlassen habe.

Schliesslich vereinigte, nachdem dem Referenten, Vorsitzenden und Schriftführer der Dank der Versammlung ausgesprochen, ein gemeinsames Abendessen die wenigen der Collegen, welche nicht schon am frühen Abend gegangen waren.

Es darf wohl ausgesprochen werden, dass diese Delegirtenversammlung viel dazu beitragen wird, in den Vereinen zu weiterer Arbeit anzuregen; eine Wiederholung je nach Bedürfniss, vielleicht in zwei Jahren, aber besser dann vielleicht in einer etwas stilleren Zeit als im praxisbewegten März, wird ganz gewiss überall freudigen Beifall finden.

Emmendingen im März 1899.

Dr. Schinzinger.

Das Herausgeber-Consortium der »Münchener Medicinischen Wochenschrift« hat wiederum der »Centralhilfscasse für die Aerzte Deutschlands« einen Betrag von Tausend Mark überwiesen. Wir sprechen dem verehrlichen Herausgeber-Consortium für das unserer Casse dauernd bewiesene Interesse hiermit unsern Dank aus.

Ferner ist der Centralhilfscasse durch letztwillige Verfügung des am 21. Januar 1899 verstorbenen Mitgliedes Dr. Fischer-Hannover ein Vermächtniss von Zweitausend Mark ohne besondere Bestimmung ausgesetzt worden. Dasselbe wird unter dem Namen: »Dr. Louis Fischer'sches Legat« dem Grundfonds der Casse überwiesen werden und dem hochherzigen Collegen für alle Zeiten ein ehrendes Andenken sichern.

Berlin, den 22. März 1899.

Der Aufsichtsrath
der Centralhilfscasse für die Aerzte Deutschlands
gez. Dr. Braehmer, Vorsitzender

Das Direktorium
Dr. Binsch, Obmann.

Prämierung.

Dr. Theinhardt's Nahrungsmittel-Gesellschaft in Cannstatt erhielt auf der im März 1899 stattgehabten »Ausstellung für Nahrungsmittel« in Berlin wiederum die höchste Auszeichnung — die goldene Medaille — für ihre beiden ausgestellten Nährpräparate: Hygiama und Dr. Theinhardt's Kinder-nahrung.

Anzeigen.

MATTONI'S
GISSHÜBLER
reinsler
alkalischer
SAUERBRUNN

Bestes diätetisches und
Erfrischungs-Getränk,
bewährt in allen
Krankheiten der Ath-
mungs- u. Verdauungs-
organe, bei Gicht,
Magen- u. Blasenkatarrh.
Vorzüglich für Kinder
u. Reconvalescenten.

Kur- und
Wasserheil-
Anstalt

Giesshübl Sauerbrunn
bei Karlsbad.

Trink- und Badekuren.
Klimatischer u. Nachkurort.

Heinrich Mattoni in Giesshübl Sauerbrunn, Karlsbad, Franzensbad, Wien, Budapest. 318]10.3

Die psychiatrische Klinik zu Freiburg i. B. sucht zum alsbaldigen Eintritt mehrere Wärterinnen.

Anfangslohn: 250 M pro Jahr; bei guter Führung Aussicht auf staatliche Anstellung.

Die Herren Aerzte werden um gefällige Uebermittlung von Bewerbungen gebeten.

Grossherzogliche Direction der psychiatrischen Klinik zu Freiburg i. B.
336]2.1

Approb. Arzt Dr. med. sucht Vertretung. Offerten an die Expedition d. Bl. erbeten. 335]3.2

Hygiama

Seit 1891 klinisch vielfach erprobtes diätet. Nähr- und Stärkungsmittel.
(Zusammengesetzt aus condens. Milch, Gersten- und Weizenmehl,
Zucker und Kakao.)

Wegen seiner Leichtverdaulichkeit und hohen Nährkraft indicirt bei:
Magen- u. Darmleiden, Anaemie, Chlorose, Nervosität, Hyperem gravid.,
Thyphus abdom., künstl. Ernährung, Scrophulose, Reconvalescenz.

In vielen Hospitälern und Irrenanstalten ständig im Gebrauch.
Preis der Dose M. 1.60 (300 g) und M. 2.50 (500 g Inhalt).

Vorrätig in den meisten Apotheken und Drogerien.
Wissenschaftl. Urtheile, Analysen und Gratismuster durch

Dr. Theinhardt's Nährmittel-Gesellschaft
(Cannstatt Württbg.).

331]6.1

„Bromwasser von Dr. A. Erlenmeyer“

Empfohlen bei **Nervenleiden** und einzelnen **nervösen Krankheits-
erscheinungen**. Seit 14 Jahren erprobt. Mit **natürlichem Mineral-
wasser** hergestellt und dadurch von minderwerthigen Nachahmungen unterschieden.
Einzelpreis einer Flasche von $\frac{3}{4}$ l 75 Pfg. in der Apotheke und Mineralwasserhandlung
in Bendorf (Rhein).
320]24.6

Dr. Carbach & Cie.

Sanatorium Quisisana Baden-Baden

Für interne und Nervenkrankheiten: Für Frauenleiden u. chirurg. Erkr.:
Hofr. Dr. A. Obkircher, Gr. Badearzt. Med.-R. Dr. J. Baumgärtner.
Dr. C. Becker, Hausarzt. Dr. Hch. Baumgärtner.

Auskunft und Prospekte durch die Oberin und die Aerzte.

322]24.6

Den Herren Bezirksärzten empfehlen wir unser Lager von

Impressen zu Hebammentagebüchern

(Kopf- und Einlagebogen)

nach neuestem Muster.

Karlsruhe. **Malsch & Vogel**, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei.

Impf-Impressen. Den Herren Impfarzten empfehlen wir unser Lager
aller zum Impfgeschäfte nöthigen Impressen (roth, grün
und weiss), welche, sämmtlich auf gut satinirtes Papier **genau nach amt-
licher Vorschrift** gedruckt, wir umgehend liefern.

Karlsruhe. **Malsch & Vogel**, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei.

Verhaltens-Vorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

Den Herren Bezirksärzten empfehlen wir die lt. Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 19. November 1885 vorgeschriebenen „Verhaltensvorschriften etc.“Karlsruhe. **Malsch & Vogel**, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei.

Schwefelbad Alvaneu.

Am Eingang des Engadin 3150' ü. M., Graubünden.

Saison 15. Juni — 15. September.

Eine der reichsten Schwefelquellen der Schweiz. — Ruhige, geschützte, idyllische, Höhenlage mit gesundem montanem Klima. In nächster Umgebung schattige Anlagen und ausgedehnte Fichtenwälder mit bequemen Wegen. Auch Reconvalescenten und Nervenleidenden bestens empfohlen und als Vorstation zum Engadin öfters benutzt.

Erfolgreich angewandt werden: Luft- u. Trink-Kuren, warme Schwefelbäder, Inunctionen, kalte und warme Douchen, Dampfbäder, Inhalationen und Massage.

Kurarzt: Dr. P. Schröller.

Besitzer H. Balzer.

332|10.3

Klimatischer Kurort bei Neuenburg Würt. Schwarzwald. 650 m. ü. d. M. Prospekte gratis durch die Direktion	Sanatorium Schöenberg. Heilanstalt für Lungenkranke.	Sommer- & Winterkuren. Beste Verpflegung. Angenehmer Aufenthalt Mässige Preise. Leitender Arzt Dr. Koch früh in Falkenstein.
--	---	---

333|19.2.

NAFTALAN



ist ein neues, vollkommen unschädliches, schnell und sicher wirkendes, ohne Anwendung von Säuren und freien Alkalien und ohne Zusatz von tierischen oder pflanzlichen Fetten hergestelltes, vollkommen neutrales, fast geruchloses, reizloses, ärztlich vielfach erprobtes und warm empfohlenes Heilmittel in Salbenform von starrer Konsistenz und hohem Schmelzpunkt.

Naftalan wirkt, wie experimentell erwiesen, schmerzstillend, entzündungswidrig, resorbierend, reduzierend, ableitend, heilend, Vernarbung befördernd, antiseptisch, desodorisierend und antiparasitär.

Naftalan wurde mit bestem Erfolge angewendet bei Verbrennungen, entzündeten Wunden und Geschwüren, Entzündungen aller Art, Schmerzen rheumatischen und gichtischen Charakters, bei Quetschungen, Verrenkungen, Verstauchungen, bei den verschiedenen Hautkrankheiten, Gesichtserysipel, bei parasitären Krankheiten. Grosse Vereinfachung der Therapie.

Naftalan steht in zahlreichen Universitätskliniken und städtischen Krankenhäusern in ständigem Gebrauch. Erhältlich in Apotheken. Proben und Litteratur für die Herren Aerzte kostenfrei durch

Naftalan-Gesellschaft, G. m. b. H., zu Magdeburg.

324|12.6

Sanatorium DDr. Frey-Gilbert, Baden-Baden

das ganze Jahr geöffnet. Auskunft und Prospekte durch die Aerzte.

328|21.4



„Kepler“ Schutz-Marke.
Malz-Extract.

Ausgewählt vorzügliche Rohstoffe, sowie ein eigenes Herstellungsverfahren sichern diesem Praeparat einen vollen Gehalt an Diastase, Maltose, Phosphate (Ca. K. Na.) und Eiweiss.

„Kepler“ Malz-Extract wirkt nicht allein vortrefflich als Naehr- und Kraeftigungsmittel, sondern auch als Expectorans bei catarrhalischen Affectionen des Respirationstractus.

„Kepler“ Schutz-Marke.
Solution

enthaelt den Leberthran in frugigster molecularer Verbindung mit „Kepler“ Malz-Extract und uebertrifft deshalb aehnliche Praeparate bei weitem.

„Kepler“ Solution hat angenehmen Geschmack, beeintraehtigt die Verdauung in keiner Weise und sichert die Absorption des Leberthranes in bisher nicht gekanntem Maasse. Mit grossem Erfolg angewandt bei Scrophulose und Rhachitis.

Fabricirt von

Burroughs Wellcome and Co.

Snow Hill Buildings, London.

Vertreten durch

Linkenheil und Co.

Berlin W., Genthinerstrasse 19.

**Wein mit Fleisch
und Eisen (B.W. & Co.)**

Ein ganz ausserordentlich appetitanregendes, naehrendes u. kraeftigendes Mittel von ausgezeichnetem Wohlgeschmack.

Mit Erfolg angewandt bei anaemischen und chlorotischen Zustaaenden, in der Reconvalencenz und Kinderpraxis. Ein Essloeffel enthaelt den Naehrwerth von 30 gr. Fleisch mit 0.25 Ferr. citr. ammon.

„Hazeline“ Schutz-Marke.

ist ein aus der Rinde der Hamamelis Virginica dargestelltes Destillat, welches seines schmerzlindernden Einflusses wegen bei allen schmerzhaften Affectionen, Verbrennungen, Contusionen, Abschorfungen etc. angewandt wird. Haemorrhoidenschmerzen schwinden bald durch Auflegen von Verbandwatte, welche man mit „Hazeline“ getraenkt hat.

P 2

321 | 24.7.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.